



Stadt Zug, Stadtkanzlei, Postfach 1258, 6301 Zug  
Datenschutzbeauftragte des Kanton Zug  
Frau Yvonne Jöhri  
Regierungsgebäude am Postplatz  
Postfach 156  
6301 Zug

Stadtrat von Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
Postfach 1258  
6301 Zug

Sitzung vom 28. Mai 2019  
Beschluss Nr. 279.19

### Präsidialdepartement

#### **Videoüberwachung: Videoüberwachungsanlage Soziale Dienste der Stadt Zug an der Gubelstrasse 22 (Landis&Gyr Gebäude); Betriebsbewilligung**

A.

Am 24. Februar 2015 nahm der Stadtrat den Antrag der Sozialen Dienste der Stadt Zug, Zeughausgasse 9 (Haus Zentrum) zur Kenntnis und erteilte erstmals mit Beschluss Nr. 133.15 eine Betriebsbewilligung nach dem Videoüberwachungsgesetz (VideoG; BGS 159.1). Im Rahmen des Umzuges an die Gubelstrasse 22 muss die Situation neu beurteilt und die bestehende Betriebsbewilligung erneuert werden.

B.

Mit Schreiben vom 17. April 2019 ersuchen die Sozialen Dienste der Stadt Zug, vertreten durch Markus Jans, wiederum um die Erteilung der Betriebsbewilligung nach VideoG für die neue Anlage im Landis&Gyr Gebäude an der Gubelstrasse 22. Der Fachbereich Interne Sicherheit hat die Gesuchsangaben (siehe Anhang) geprüft.

Folgende Mindestangaben für die Bewilligung § 6 VideoG:

Zweck und Begründung der Überwachung	<i>Möglichkeit für defensives Überblicken/Aufnahmen im Falle einer erhöhten Gefahrensituation oder im konkreten Bedrohungsfall. Übersicht bei Bedrohung.</i>
Zuständiges Organ	<i>Soziale Dienste der Stadt Zug, Gubelstrasse 22, 6300 Zug, vertreten durch Markus Jans, Leiter Soziale Dienste, Telefon 041 728 22 54, E-Mail <a href="mailto:markus.jans@stadtzug.ch">markus.jans@stadtzug.ch</a></i>
Angaben zum Areal/Bau	<i>Gemäss Plan in der Beilage</i>
Angaben zum Aufnahmebereich	<i>Gemäss Plan in der Beilage (Kamerastandorte, Überwachungsbereich)</i>
Betriebszeiten	<i>Die Videoüberwachung läuft 24 h am Tag</i>

Kennzeichnung	<i>Hinweistafeln an allen Zugängen vor Eintritt in den Aufnahmebereich (Kamera-Symbol und Text "Videoüberwachung"). Kein Hinweis auf die Auskunftsstelle.</i>
Angaben zu Echtzeit Überwachung neben der Aufzeichnung	<i>Die Raumsituation (Korridorbereich) kann mit Hilfe von drei Bildschirmen überblickt werden ohne sich im Ereignisfall direkt in die Gefahrenzone zu begeben. Verschiedene Zonen können ansonsten nicht eingesehen werden.</i>
Vorrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei	<i>Keine vorhanden</i>
Massnahmen der Datensicherheit	<i>Die Kameras sind fix montiert und zeichnen nur Bewegungen im für die Mitarbeitenden zugänglichen Korridorbereich auf. Die Anlage verfügt zu Übersichtszwecken im Alltagsbetrieb über die Funktion der Zutrittskontrolle. Nach ca. 3 Tagen werden die Daten systembedingt automatisch überschrieben.</i>
Berechtigte Stellen für Installation und Wartung	<i>Elektro Pfiffner AG, Landhausweg 10, 6300 Zug. Nur im Auftrag und Beisein durch zur Auswertung berechtigter Personen.</i>
Berechtigte Stellen für die Auswertung	<i>Fachbereichsleitung Interne Sicherheit und Leitung Personaldienst der Stadt Zug.</i>
Auflage	<i>Die Anlage ist jährlich, im Sinne einer Kontrolle zu warten. Über die Arbeiten ist ein Protokoll zu führen.</i>

Sämtliche dem Gesuch beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

C

Auch diese Videoüberwachungsanlage befindet sich im öffentlich zugänglichen Bereich (Gangbereich; Erschliessungsflächen zu den Büros; 1. OG). Der Zweck umfasst präventiver Schutz der Benutzer des Gebäudes vor strafbaren Handlungen (Drohungen, Übergriffen etc.). Folglich fällt die Anlage insgesamt unter die Anwendung des VideoG und ist bewilligungspflichtig.

D.

Sämtliche Gerätschaften, deren Platzierung und die Handhabung entsprechen im Grundsatz den Anforderungen des VideoG (analog dem Gesuch vom 24. Februar 2015). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung, unter Einhaltung der Auflage, für die Dauer von fünf Jahren, sind erfüllt.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

**beschliesst:**

1. Für die Videoüberwachungsanlage der Sozialen Dienste der Stadt Zug, unter Einhaltung der Auflagen, wird die Betriebsbewilligung gemäss § 6 VideoG erteilt. Die beiliegenden Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

2. Folgende Auflagen werden verfügt:
  - a) Auswertungen dürfen ausschliesslich von den in dieser Bewilligung bezeichneten Stellen vorgenommen werden.
  - b) Die Anlage ist jährlich zu warten. Über die Arbeiten ist ein Protokoll zu führen.
3. Die Betriebsbewilligung wird befristet bis 30. Juni 2024.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit wie möglich beizufügen.
5. Das Dispositiv, Ziffer 1 bis 4 dieses Entscheides wird durch das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Mitteilung an:
  - Datenschutzbeauftragte des Kanton Zug, Yvonne Jöhri, Regierungsgebäude am Postplatz, Postfach 156, 6301 Zug
  - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
  - Personaldienst
  - Kanzlei

Stadtrat von Zug  
Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident



Martin Würmli  
Stadtschreiber



Beilage:

- Gesuch um Bewilligung vom 17. April 2019, inkl. Situationsplan